

6351/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6708/J betreffend die Liberalisierung des Gasmarktes in Österreich, welche die Abgeordneten Oberhaidinger und Genossen am 16. Juli 1999 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:**

Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage kann nur eine Angelegenheit der Vollziehung aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung bzw. eines ihrer Mitglieder sein. Beim Abschluß von privatrechtlichen Verträgen zwischen Gasunternehmungen handelt es sich jedoch um Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik von Unternehmen betreffen, auf die der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten keinen Einfluß zu nehmen hat.

Genehmigungspflichtig sind nach den für die Gaswirtschaft gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen lediglich Verträge, die die Einfuhr von Gas auf festen Leitungswegen zum Gegenstand haben. Insoweit sogenannte „Take - or - pay - Klauseln“ allen falls Gegenstand dieser Importlieferverträge sind, die gemäß § 10 Energiewirtschaftsgesetz der Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bedürfen, ist eine Beantwortung dieser Frage deswegen nicht möglich, da

im Hinblick auf die geringe Zahl der importierenden Unternehmen in Österreich Rückschlüsse auf Tatsachen möglich wären, deren Geheimhaltung im Interesse der Parteien (importierende Unternehmen) geboten ist. Die Beantwortung dieser Frage könnte daher eine Verletzung des im Art. 20 Abs. 3 B - VG normierten Gebots der Amtsverschwiegenheit zur Folge haben.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Bezüglich der Kenndaten der österreichischen Gaswirtschaft sowie Umsatz und Größe der tätigen Unternehmen verweise ich auf die veröffentlichten Geschäftsberichte der gegenständlichen Unternehmen.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Da die economies of scale von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sind und diese Angaben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht vorliegen, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Prinzipiell könnten alle in der EU tätigen Unternehmungen der Erdgaswirtschaft sofort Erdgas nach Österreich liefern.

**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da firmeninteme Geschäftspolitiken und die damit im Zusammenhang stehenden Zahlen keine Angelegenheit der Vollziehung darstellen.

**Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

Es gibt in Österreich keine Unternehmen, die 25 Mrd. m<sup>3</sup> Erdgas verbrauchen. Der gesamte österreichische Erdgaseinsatz betrug 1998 7,36 Mrd. m<sup>3</sup>.

**Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

Da die Mitgliedstaaten der EU derzeit noch mit den Umsetzungsarbeiten zur Erdgasbinnenmarkt - Richtlinie befaßt sind - diese müssen bis zum 10. August 2000 abgeschlossen sein -, können bis dato noch keine präzisen Angaben zu den jeweiligen Marktöffnungsgraden gemacht werden. Das Vereinigte Königreich und Deutschland haben sich bereits für eine 100 prozentige Marktöffnung ausgesprochen.

**Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

Es bestehen in Österreich keine gesetzlichen Verpflichtungen zur Erdgas - Vorratshaltung. Der Notversorgungsplan der österreichischen Erdgaswirtschaft basiert auf freiwilligen Vereinbarungen der Unternehmen. Da es für österreichische Firmen keine gesetzlichen Vorschriften zur Pflichtbevorratung von Erdgas gibt, können solche im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes auch ausländischen Unternehmen nicht auferlegt werden.

**Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:**

Zuwendungen für unrentabel werdende Investitionen sind in der Erdgasbinnenmarkt - Richtlinie der EU nicht vorgesehen.

**Antwort zu den Punkten 11 bis 13 der Anfrage:**

Die Verweigerung der Durchleitung wird zwischen den Vertragsparteien vertraglich durchgeführt werden. Im GWG - Entwurf sind die Verweigerung des Netzzuganges, die

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzuganges und die Streitbeilegungsverfahren genau festgelegt. Da diese Bestimmungen für alle Verträge und Unternehmungen gelten sollen, kann keine Gefahr für die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bestehen.

**Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:**

Artikel 21 Abs. 2 der Richtlinie 98/30/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt schreibt vor, daß die Mitgliedstaaten eine von den Parteien unabhängige zuständige Stelle, die für die umgehende Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Netzzugangsverhandlungen zuständig zeichnet, benennen. Gefordert wird daher lediglich, daß die zuständige Stelle von den Parteien unabhängig zu sein hat, um unsachliche Entscheidungen, die auf Grund einer Abhängigkeit von den Parteien gefällt werden, hintanzuhalten. Für die Beurteilung, ob die benannte Stelle diesen Voraussetzungen entspricht, sind die dieser Stelle gegenüber den Parteien zukommende Position, das anzuwendende Verfahren und der den Parteien hiebei eingeräumte Rechtsschutz heranzuziehen.

Schon die Stellung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten als oberstes Organ im Sinne des Art. 20 B - VG schließt dessen Abhängigkeit von den Parteien aus. Den Anforderungen des Art. 21 Abs. 2 der zitierten Richtlinie wird auch bereits dadurch entsprochen, daß die anzuwendenden Verfahrensvorschriften, die auch das Recht der Parteien auf Ablehnung von befangenen Organen im Einzelfall vorsehen, ebenso wie die Anwendung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit der höchstgerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Die Unabhängigkeit der streitschlichtenden Stelle wird im übrigen bereits durch Art. 25 Abs. 2 der zitierten Richtlinie relativiert, da die Entscheidung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Genehmigung einer zeitlichen Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzuganges der Europäischen Kommission vorzulegen ist und durch deren Entscheidung geändert oder aufgehoben werden kann.